
Schulordnung

1 Geltungsbereich der Schulordnung

Diese Schulordnung gilt in allen zur TBS1 gehörenden Gebäuden einschließlich aller Klassen-räume, Labore, Werkstätten, Turnhallen und Schulhöfe. Verstöße gegen diese Ordnung können nach §53 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) durch Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

2 Tagesablauf im Berufskolleg der Stadt Bochum, Technische Berufliche Schule 1

2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

In der TBS1 wird von 7:30 Uhr bis 21:00 Uhr unterrichtet.
Unterrichts- und Pausenzeiten siehe Aushang.

Sollte ein(e) Lehrer(in) zum vorgesehenen Unterrichtsbeginn nicht in der Klasse sein, informiert der (die) Klassensprecher(in) nach einer Wartezeit von 10 Minuten die Schulleitung im Schul-sekretariat, außerhalb der Öffnungszeiten des Sekretariats eine(n) Lehrer(in) in einem benachbartem Raum. (Im Folgenden umfasst der Begriff „Schüler“ bzw. „Lehrer“ beide Ge-schlechter).

Unterrichtsänderungen werden an den Info-Bildschirmen bekannt gegeben.

2.2 Öffnungszeiten des Schulsekretariats

- vormittags von 7:15 – 13:00 Uhr
- nachmittags von 14:15 – 15:45 Uhr (freitags von 14:00 – 15:00 Uhr)
- in Ferienzeiten gelten besondere Regelungen

2.3 Beratungslehrer

Die Sprechzeiten der Beratungslehrer sind am Beratungsraum angegeben.

3 Verhalten im Gebäude und auf dem Schulgelände

Die Schulgemeinschaft verpflichtet sich zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Dazu müssen selbstverständliche Grundregeln eingehalten werden:

- 3.1 Konflikte müssen gewaltfrei gelöst werden. Mögliche Ansprechpartner sind: Klassensprecher, Schülersprecher, Klassenlehrer, Verbindungslehrer, Abteilungsleiter, Schulleitung.
- 3.2 Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen schonend mit dem Schulgebäude, der Schulein-richtung, den von der Schule zur Verfügung gestellten Lernmitteln, dem Schulhof und dessen Anlagen um.
- 3.3 Beschädigungen von Schuleinrichtungen können zur Anzeige und Schadensersatzansprüchen führen.
- 3.4 Im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist das Rauchen grundsätzlich nicht er-laubt.
- 3.5 Der Verzehr von Speisen ist innerhalb der Unterrichtsräume nicht gestattet.
- 3.6 Im Unterricht darf ausschließlich Mineralwasser aus Kunststoffflaschen getrunken werden.
- 3.7 Die Nutzung von mobilen elektronischen Geräten im Unterricht ist nur auf Anweisung der Lehrer und ausschließlich zu unterrichtlichen Zwecken gestattet.
- 3.8 Der Genuss alkoholischer Getränke und sonstiger Rauschmittel ist untersagt.
- 3.9 Die Schüler dürfen während der Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen. Die Auf-sicht entfällt beim Verlassen des Schulgrundstücks.

- 3.10 Vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen ist der Aufenthalt im Schulgebäude (Ausnahme Cafeteria) nicht erlaubt.
- 3.11 Erkennbare oder vermutete Gefährdungen sind den Lehrern oder der Schulleitung zu melden.
- 3.12 Das Hausrecht wird von der Schulleitung, nötigenfalls von Lehrern und dem Hausmeister, ausgeübt. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

4 Verhalten im Gefahrenfall

4.1 Feueralarm

- Das Gebäude ist zu räumen.
- Die vorgeschriebenen Fluchtwege sind in den Alarmplänen festgelegt.
- Wertsachen sind immer zum vorgegebenen Sammelplatz mitzunehmen.

4.2 Amokalarm

- Räume nicht verlassen, Türen abschließen.
- Den Anweisungen der Lehrkräfte folgen.

4.3 Verhalten im Notfall

Jeder hat die Pflicht, Erste Hilfe zu leisten.
In der Regel sind im Notfall die Mitarbeiter(innen) des Schulsekretariats zu benachrichtigen.
Sie veranlassen die weiteren Schritte.

	<u>Mobil</u>	<u>Festnetz</u>
Notarzt/Feuerwehr/Krankenwagen	Tel. 112	0112
Polizei	Tel. 110	0110

5 Verhalten im Unterricht und im Klassenraum

5.1 Leistungsbezogene Anforderungen

- 5.1.1 Störungsfreies Lernen und Arbeiten sind als Grundvoraussetzung von Lehrern und Schülern zu gewährleisten.
- 5.1.2 Erforderliche Unterrichtsmittel sind von den Schülern mitzubringen.
- 5.1.3 Leistungsnachweise können nachträglich verlangt werden, wenn das Versäumnis mit einem rechtzeitig vorgelegten Attest begründet wird.

5.2 Fernbleiben vom Unterricht

- 5.2.1 Das Fernbleiben vom Unterricht ist spätestens nach dem dritten Schultag zu entschuldigen.
- 5.2.2 Eine Entlassung von der Schule kann bei nicht mehr schulpflichtigen Schülern ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden.
- 5.2.3 Für Berufsschüler und Schüler in teilzeitschulischen Bildungsgängen gilt die Verpflichtung, den Jahresurlaub in den Ferien zu nehmen.
- 5.2.4 Die Beantragung einer Beurlaubung / Befreiung erfolgt beim Klassenlehrer bzw. Schulleiter.
- 5.2.5 Beurlaubungen unmittelbar vor Ferienbeginn und direkt im Anschluss an das Feriende sind nicht möglich.

5.3 Kleidungs- und Sicherheitsvorgaben

- 5.3.1 In den Laboren und Werkstätten sind die Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Labor- und Werkstattordnungen zu befolgen. Im Werkstattunterricht ist geeignete Arbeitskleidung zu tragen.
- 5.3.2 Im Sportunterricht sind Sportkleidung und geeignetes Schuhwerk zu tragen. Piercings und Schmuck sind abzulegen oder abzutupen.
- 5.3.3 Für abhanden gekommene Wertsachen und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

- 5.3.4 In der Schule zugängliche Computer und Netzwerkdienste dürfen ausschließlich für schulische Zwecke eingesetzt werden.

5.4 Ordnung in den Unterrichtsräumen

Die Räume sind sauber zu verlassen, Stühle nach dem Unterrichtsende hoch zu stellen, Ordnungsdienste werden in der Klasse geregelt.

6 Berücksichtigung des Umweltschutzgedankens

Im Rahmen zahlreicher Maßnahmen zum Umweltschutz in der TBS1 achten Schüler und Lehrer insbesondere auf folgende Punkte:

- 6.1 Elektrische Beleuchtung wird nur bei Bedarf eingeschaltet.
- 6.2 Elektrische Verbraucher, insbesondere Computer, werden nicht grundsätzlich bei Unterrichtsbeginn eingeschaltet, sondern bei Bedarf.
- 6.3 Die Lüftung in der kalten Jahreszeit wird sachgerecht durchgeführt.
- 6.4 Die Entsorgung nicht vermeidbaren Abfalls erfolgt in getrennten Abfallkörben (Verbringung zu den Containern durch die Schüler zum Ende der letzten Unterrichtsstunde).
- 6.5 Die Vorschriften zum Umweltschutz müssen eingehalten werden.

7 Inkrafttreten und Änderungsmöglichkeit

Diese Schulordnung ist am 26. September 2001 in der Schulkonferenz der TBS1 im Einvernehmen mit dem Schulträger beschlossen worden. Zuletzt geändert am 28. September 2016.